

Vorfilterung beziehungsweise Vorsortierung (z. B. über Suchmaschinen und Algorithmen) beherrschbar erscheint.⁸⁸ KI-basierte Algorithmen – beispielsweise bei Suchmaschinenbetreibern – werden prinzipiell dazu genutzt, den Wissens- und Informationsüberfluss im Netz vorzustrukturen und vorzufiltern, was eine notwendige Komplexitätsreduktion verschafft. Allerdings stellt diese praktizierte Aufmerksamkeitssteuerung immer auch einen Eingriff in die Autonomie der Nutzenden dar. Dies wird in Wissenschaft und Gesellschaft u. a. am Beispiel von Echokammer⁸⁹ und Filterblasen-Effekten⁹⁰ diskutiert. Dabei stellt sich die Frage, inwieweit eine autonome Meinungsbildung im Netz möglich ist oder ob man es nicht im Schwerpunkt mit fremdbestimmenden Prozessen der Aufmerksamkeitslenkung und -steuerung zu tun hat.

Zur Minimierung technischer Fremdbestimmung wird in der Mensch-Maschine-Interaktion und etwa im Kontext der Entwicklung Künstlicher Intelligenz Transparenz und eine eindeutige Klärung von Verantwortlichkeiten gefordert, einerseits bezüglich der Grundlagen algorithmischer Entscheidungssysteme, andererseits auch in Bezug auf die für die Entwicklung und den Einsatz technischer Systeme verantwortlichen Institutionen.⁹¹

Mit der Ambivalenz aus Selbst- und Fremdbestimmung in digitalen Kulturen und der Frage nach Verantwortung in fremdbestimmenden technischen Dispositiven beschäftigen sich auch die Autorinnen der Sektion in ihren Beiträgen.

Autorinnenbeiträge

Julia Valeska Schröder zeigt mithilfe einer poststrukturalistischen Herangehensweise die Grenzen eines liberalen Subjektbegriffs auf, der sich in subjekttheoretischen Betrachtungen liberal geprägter Privatheitstheorien finde und mit der Annahme eines unabhängigen, handlungsmächtigen, seinen sozialen Praktiken vorhergehenden Subjekts korreliere. Um das Phänomen digitaler Subjektivierungsmacht demgegenüber kritisch zu beleuchten, arbeitet sie anhand der Konzepte der *Technologie des Selbst* nach Paulitz, Bublitz und Sauter und des *Digitalen Selbst* nach Cheney-Lippold

88 Zur Rolle von Suchmaschinen und deren Notwendigkeit, um sich im Internet zu orientieren, vgl. Hartl (2017: S. 6–16, 38–40); zur algorithmischen Steuerung des Newsfeeds sozialer Netzwerke, vgl. Gersdorf, MMR 2017, 439 (444).

89 Vgl. Sunstein (2001).

90 Vgl. Pariser (2011).

91 Vgl. Charta digitale Vernetzung (2018: S. 12).

sowie Graham und Wood die Fremdbestimmtheit von digitalen Subjektivierungsprozessen als eine Form der zweifachen Unterwerfung heraus. Die erste Perspektive verweist darauf, dass Macht dem Subjekt stets vorgängig ist, und dieses selbst in seiner Konstituierung bereits dem Gesellschaftlichen unterworfen wird, bevor es erst als potentiell selbst Macht ausübendes Subjekt handlungsfähig werden kann. Anhand der zweiten Perspektive arbeitet Schröder die gegenwärtig in digitalen Subjektivierungsprozessen wirksamen medientechnologischen Strukturen und die kapitalistische Verwertung der performativen Praxis digitaler Selbstproduktion heraus. Dabei würden zwar potentielle Ermächtigungseffekte und Handlungspotentiale durch das Akzeptieren von Anrufungen und die Reproduktion gesellschaftlicher Kategorien in der digitalen Subjektkonstituierung entstehen, jedoch seien gleichzeitig algorithmische Objektivierungsprozesse zu konstatieren, die wiederum die Handlungspotentiale einschränken. Der ermächtigenden *Technologie des Selbst* werde durch die algorithmische Konstruktion des *Digitalen Selbst* mindestens entgegengewirkt. Nach Schröder müsse dies in der Diskussion um ein individualisiertes, selbstverantwortliches Privatheitsmanagement stets berücksichtigt werden.

Philipp Siedenburg und Tim Raupach schließen hier unmittelbar an und betrachten Digitalisierung aus einer normalismustheoretischen Perspektive. In individualisierten, datafizierten und medialisierten Gesellschaften würden individuelle Verhaltensweisen nicht mehr allein durch präskriptive Normierungsinstanzen oder dem Handeln vorgelagerte Normen bestimmt. Orientierungskraft böten zunehmend nachgelagerte Instanzen, wie beispielsweise die Informationen aus Big-Data-Modellen, die gesammelt und verarbeitet werden und ein Abbild von ‚normalem Verhalten‘ wiedergeben. Statistiken, Algorithmen und die daraus medial inszenierte Normalität stellen aus dieser Perspektive einen wirkmächtigen Orientierungsrahmen für das Handeln von Subjekten dar und postulieren eine Normalitätszone, an der sich die Subjekte selbst ausrichten können. Dies wirft rechtliche, ethische und soziale Fragen auf, welche die Autoren in ihrem Artikel problematisieren. Zunächst skizzieren sie an verschiedenen Beispielen die sukzessive Verdatung der Gesellschaft bis hin zu heutigen Big-Data-Analysen als Kontroll- und Regulierungsparadigma des Normalismus. Kreditscoring, Profiling und die Nutzung mobiler Medien und Apps führen nach Siedenburg und Raupach zu einer Verschmelzung individuellen Verhaltens und algorithmischer Klassifikationen und zeigen eine neue Qualität von Macht und Herrschaft an. Dabei erscheine auch eine neue Form der Diskriminierung: Die Reduktion großer Datensätze auf Mittelwerte und damit die Festsetzung auf eine Normalitätszone reproduziere etablierte Stereotypen und Vorurteile und führe im Rahmen automatisier-

ter Entscheidungsprozesse zu struktureller, algorithmischer Diskriminierung, die bisherige Formen der Diskriminierung digital reproduziere, und die durch das geltende Recht bisher nur unzureichend eingefangen werde. Dies veranschaulichen die Autoren anhand der geltenden Rechtslage zu algorithmischer Diskriminierung und greifen so die Frage nach Möglichkeiten einer normativen Begrenzung von Big-Data-Modellen auf.

Jens Crueger und *Thomas Krämer-Badoni* beschäftigen sich in einem Essay ebenfalls mit dem Einsatz von Algorithmen in nahezu allen Lebensbereichen und mit den Auswirkungen, die dieser Einsatz für Gesellschaften haben könnte. Die Autoren erläutern zunächst ein mathematisches Verständnis von Algorithmen und deren ökonomische Funktionen, was sie am Beispiel von Kreditscoring bei Banken veranschaulichen. Dabei problematisieren sie insbesondere die Verwendung personenbezogener Daten, die potentielle Fehleranfälligkeit von Algorithmen und deren unhinterfragte Verwendung als Entscheidungsgrundlage und gehen auf mögliche ‚Fehler‘ der Algorithmen bzw. ihrer Programmierung und Anwendung ein. Crueger und Krämer-Badoni sehen vor allem die Rolle der Programmierenden kritisch, insofern zum Teil bereits bestehende Vorurteile und Diskriminierungen in der Programmierung von Algorithmen reproduziert würden. Zudem verstehen sie insbesondere selbstlernende Algorithmen als Blackbox, die in ihrer Entscheidungslogik intransparent und daher oft nicht mehr nachvollziehbar seien. Abschließend fragen die Autoren nach der Verantwortung für die umfassende Algorithmisierung der Gesellschaft. Hier betonen sie insbesondere die Rolle des Staates bzw. von politischen Akteuren, von denen sie sich zwar Lösungen versprechen, aber diese auch als treibende Kraft in der fortschreitenden Algorithmisierung der Gesellschaft sehen.

Stephan Dreyer und *Amélie Heldt* vertiefen das spezifische Spannungsfeld zwischen algorithmischer Selektion und Privatheit. Sie fragen sich dabei, inwiefern die praktizierte Aufmerksamkeitssteuerung durch Social Media-Plattformen einen Eingriff in die Autonomie der Nutzenden darstellt. Überfordert von der schier unendlichen Fülle an Informationen, die das Internet per Mausklick bereithält, seien alle Nutzenden auf Hilfe zum Auffinden der gesuchten Information angewiesen. Diese essenzielle Funktion wird etwa von Suchmaschinenanbietern bereitgestellt und ist aus der Praxis der Internetnutzung nicht wegzudenken. Soziale Medien verfügen nach Dreyer und Heldt über dasselbe Grundproblem. Der auf den Plattformen verfügbare Inhalt sei durch dessen Masse menschlich nicht erfassbar und daher schlicht nicht vernünftig nutzbar. Daher filtern die Plattformbetreiber den Inhalt individuell für alle Nutzenden und steuern so, was potentiell wahrgenommen wird. Damit gehen nach Dreyer und Heldt jedoch

eine Vielzahl praktischer Probleme einher. Sie beleuchten in diesem Kontext zunächst die Auswirkung der algorithmischen Selektion auf die Privatheit der Nutzenden. Dabei unterscheiden sie die drei Dimensionen des Informations-, Beziehungs- und Identitätsmanagements und transferieren die daraus gewonnenen Erkenntnisse anschließend in das Gewährleistungssystem des Grundgesetzes. Demnach bestehe etwa die Gefahr, dass sich für die Nutzenden sogenannte Echokammern bilden, was Auswirkungen auf die uneingeschränkte, grundrechtlich gewährleistete, freie Meinungsbildung haben könne. Dreyer und Heldt attestieren am Ende ihrer Bewertung eine Grundrechtslücke und bieten als Lösung die Schaffung eines neuen „Rechts auf autonomiewahrende Aufmerksamkeitssteuerung“ an.

2.2 Normenkonflikte und kollektive Dynamiken digitaler Gesellschaften

Sowohl im Analogen wie auch im Digitalen geht es um die stetige „Grenzziehung zwischen privaten und öffentlichen Bereichen“⁹². So sind die Effekte der Digitalisierung sowohl auf unser individuelles als auch unser gesellschaftliches Leben zu berücksichtigen. Daten, insbesondere auch mit Personenbezug, werden gespeichert, verarbeitet, aggregiert und vernetzt und ermöglichen so einen nie dagewesenen Wissensgewinn und -austausch. Doch die Vorteile der Digitalisierung gehen mit neuen Dynamiken und Problemen für unser gesellschaftliches Zusammenleben einher.

Das Abwägungsverhältnis zwischen kollektiven und individuellen Rechten und Interessen zeigt sich bereits in klassischen theoretischen Auseinandersetzungen mit dem Begriffspaar Privatheit und Öffentlichkeit.⁹³ Bereits Bobbio formuliert diese Gratwanderung, indem er zwischen dem öffentlichen Interesse einer „society as a whole“⁹⁴ und individuellen, partikularen Interessen unterscheidet, wobei er dem öffentlichen Interesse mehr Gewicht zuweist. Die Interessenslagen begreift Bobbio folglich als in einem hierarchischen Spannungsverhältnis stehend.

Im Kontrast zwischen Kollektiv- und Einzelinteressen⁹⁵ teilen Ansätze, welche Öffentlichkeit ein Pramat zusprechen, den Grundsatz, dass das Ganze mehr als die Summe seiner Teile darstelle: „the whole comes before

92 Rössler (2001: S. 141).

93 Mit dieser Dichotomie, insbesondere mit dem Begriff der Öffentlichkeit hat sich prominent Jürgen Habermas auseinandergesetzt. Vgl. hierzu Habermas (1990: S. 54 f.; S. 238 f.).

94 Bobbio (2006: S. 2 f.).

95 Vgl. ebd. (S. 13).

the parts“⁹⁶. Öffentlichkeit gehe dabei als das wesentliche Wertungsprinzip eines gemeinwohlorientierten Staates den privaten Interessen vor.⁹⁷

Im Zuge des Liberalismus gewann allerdings die Autonomie des Individuums gegenüber dem öffentlichen Interesse zunehmend an Bedeutung.⁹⁸ Das Prinzip des Privaten löste dasjenige des Öffentlichen allmählich ab. Dies ist freilich auch im historischen Kontext zu denken: So setzte sich der Liberalismus in der Moderne auch politisch und ökonomisch durch und löste die bisherige – zum Teil noch feudale – Struktur und soziale Ordnung auf. Das Privateigentum wie auch private Interessen – zum Beispiel das Ausüben der Religion oder die private Meinungsäußerung – wurden als rechtlicher Anspruch formuliert. So verweist beispielsweise Mill auf die Relevanz individueller Autonomie, die vor der „tyranny of the majority“⁹⁹ geschützt werden müsse. In seinem in dieser Hinsicht bis heute bedeutsamen Werk „On liberty“ stellt er sich die Frage nach „the nature and limits of the power which can be legitimately exercised by society over the individual“¹⁰⁰. Mill zieht die Grenzen zwischen kollektiven und individuellen Interessen da, wo sie jeweils eine Verletzung der einen oder anderen Sphäre darstellen. Die Freiheit des Individuums höre dort auf, wo sie für das Kollektiv Schaden bedeutet¹⁰¹ oder sie Andere um diese Freiheit beraubt.¹⁰²

Man kann hieran deutlich sehen, dass die Unterscheidung zwischen Privatheit und Öffentlichkeit auf einer gesellschaftstragenden Auseinandersetzung und Bedeutungszuschreibung der Begriffe aufbaut und sich durch

96 Ebd. (S. 14).

97 Vgl. ebd.

98 Vgl. die weite Auffassung des Liberalismus nach John Locke, der die menschliche Freiheit lediglich an die Naturgesetze gebunden verstand: „The natural liberty of man is to be free from any superior power on earth, and not to be under the will or legislative authority of man, but to have only the law of Nature for his rule.“ Locke (1977: II 4 § 21).

99 Mill (2001: S. 8).

100 Ebd. (S. 6).

101 Zum Spannungsverhältnis zwischen der Autonomie der Einzelnen und ihrer gleichzeitigen gesellschaftlichen Verpflichtung aus rechtlicher Perspektive siehe exemplarisch die Entscheidungen: Schutzhelmpflicht für Kraftradfahrer: BVerfG, Beschluss vom 26–01–1982 – 1 BvR 1295/80 u. a., NJW 1982, 1276 und Verfassungsmäßigkeit der Gurtanlegepflicht für Kraftfahrzeugführer: BVerfG (3. Kammer des Ersten Senats), Beschluss vom 24–07–1986 – 1 BvR 331/85 u. a., NJW 1987, 180; kritisch dazu: Lisken, NJW 1985, 3053.

102 Vgl. Mill (2001: S. 16).

die Konstitutionsprozesse gesellschaftlicher Ordnungen zieht.¹⁰³ So bedeutet auch die heutige gesellschaftliche Debatte um Privatheit und Öffentlichkeit weiterhin eine Auseinandersetzung mit den Grenzen des Staates gegenüber den Freiheiten des Individuums und vice versa, sowohl im Hinblick auf den Schutz von Privatheit als auch den Schutz der Öffentlichkeit.

Diese Grenzziehung zwischen Privatheit und Öffentlichkeit wird durch die Digitalisierung auf die Probe gestellt: Inwieweit soll etwa die im Internet grundsätzlich angelegte, universelle Verfügbarkeit von Daten gesellschaftlich ausgeschöpft werden können? Konkret, welche Daten sollen für wen, wann zugänglich sein? Ein zentrales Lenkungsinstrument für diese Frage bildet das Recht. In seiner bestehenden Form macht es in seiner Anwendung grundsätzlich bis auf wenige Ausnahmen keinen Unterschied zwischen analogen und digitalen Sachverhalten.¹⁰⁴ Doch die Digitalisierung stellt bestehende Rechtsnormen vor eine Herausforderung. In den Fällen, in denen ihre Dynamiken durch das bestehende Recht nicht mehr regulativ eingefangen werden können, sind neue Regeln zu entwickeln, die im Konflikt zwischen Individuum und Kollektiv vermitteln können.

Die Bedeutung der Datafizierung für die Grenzziehung zwischen individuellen und kollektiven Interessen zeigt sich vor allem im Web 2.0 und insbesondere dadurch, dass hier soziale Praktiken nicht nur aus einer „Summation oder einer diffusen Vermischung unterschiedlicher Medien [bestehen; Anm. der Hrsg.]. Das Internet ist vielmehr ein hochkomplexes und äußerst sensibel organisiertes Transmedium“¹⁰⁵.

Wesentliches Merkmal des Web 2.0 ist vor allem die Interaktivität,¹⁰⁶ die sich aus dessen Netzstruktur ergibt. Damit ist insbesondere ein geän-

103 Siehe hierzu auch die Liberalismus-Kommunitarismus-Debatte in der politischen Philosophie. Vgl. hierzu exemplarisch: Taylor (1993; 2001); Walzer (1994); Etzioni (1995; 1997); Erben (2000); als rechtswissenschaftliche Einordnung der Thematik vgl. etwa Thiele (2018); zum aus rechtlicher Perspektive zwischen Liberalismus und Kommunitarismus vermittelnden Menschenbild des Grundgesetzes vgl. Huber, Jura 1998, 505; zur Kritik am liberalen Recht vgl. Graf von Westphalen, IWRZ 2019, 61.

104 Eine Ausnahme bildet etwa das NetzDG, welches speziell zur Regulierung des digitalen Raums geschaffen wurde. Rege diskutiert wird auch eine Reformbedürftigkeit des BGB, insbesondere dessen Vertragstypen, für bestimmte digitale Bereiche, wobei jedoch eine grundsätzliche Anwendbarkeit des BGB auf digitale Sachverhalte unbestritten ist. Vgl. etwa Faust, NJW-Beil 2016, 29; auch Kirn/Hengstenberg, NJW 2017, 433; Wendehorst, NJW 2016, 2609; Metzger, JZ 2017, 577.

105 Winter (2010: S. 36).

106 Vgl. Fast (2013: S. 39); zu den weiteren Merkmalen des Internets siehe exemplarisch: Loosen (2005: S. 116).

dertes Rollenverhalten im Web verbunden, weg von passiven Konsumierenden von Inhalten zu aktiven Mitgestaltenden: Konnte man in der ersten Phase des Internets noch von Content-Nutzenden (User) und Content-Verbreitenden (Producer) sprechen, verschmelzen im Web 2.0 beide Rollen im Begriff der Produsage.¹⁰⁷ Diese geänderte Partizipationsform begünstigt vor allem die symmetrische Kommunikation sowie die Herausbildung neuer Akteure und digitaler Öffentlichkeiten¹⁰⁸, die nun allesamt als aktiv Gestaltende zum medialen öffentlichen Diskurs beitragen.

Das Internet schafft dabei nicht nur neue Räume des Kulturellen und des Sozialen, sondern auch neue Formen digitaler Sozialität.¹⁰⁹ Die so entstandenen Öffentlichkeiten werden in der Forschung zum einen als „alternative Öffentlichkeiten“¹¹⁰ zum bisherigen Mediensystem herausgestellt, zum anderen als Korrektiv der Massenmedien und somit als fünfte Gewalt begriffen,¹¹¹ die darin auch eine bedeutende gesellschaftliche Rolle einnimmt, die zu einer „eigenen öffentlichkeitswirksamen Macht geworden ist“¹¹². Diese Macht digitaler Öffentlichkeiten zeigt sich nicht nur darin, dass sie prinzipiell auch politische Bewegungen hervorbringen können, wie am Beispiel des arabischen Frühlings¹¹³ diskutiert wurde, sondern auch durch weitere medienspezifische Phänomene. So zeigen sich vermehrt Empörungswellen,¹¹⁴ die mal als Shitstorm, mal als Aufruf zum öffentlichen Boykott (z. B. durch Cancel-Culture¹¹⁵) auftreten. Ihnen gemeinsam ist das Risiko einer zunehmenden Intoleranz gegenüber anderen, der kollektiv entwickelten Schwarm-Meinung kritisch gegenüberstehenden Einzelmeinungen sowie das zunehmende Postulat digitaler Öffentlichkeiten, eine vermeintlich ‚wirkliche öffentliche Meinung‘ zu repräsentieren. Durch die beschriebenen Prozesse zeigen sich vermehrt Fälle von Vorverurteilungen und Diskriminierungen. In sozialen Online-Netzwerken stößt man zudem auf die Problematik von Hassrede und die Verbreitung von Falschinformationen und Verschwörungstheorien.¹¹⁶

107 Vgl. Bruns (2008); Winter (2010: S. 43).

108 Vgl. Münker (2009).

109 Vgl. Winter (2010: S. 86 f.).

110 Vgl. Hauser et al. (2019).

111 Vgl. Münker (2009: S. 127).

112 Hauser et al. (2019: S. 11).

113 Vgl. Hofheinz (2013: S. 117–125).

114 Vgl. Han (2017: S. 15).

115 Zum Begriff der Cancel-Culture siehe exemplarisch: Mounk (12.08.2020); El Ouassil (13.08.2020).

116 Vgl. Hajok/Selg (2018: S. 26).